

VII D'

fol. 548 c/

Pa. 73





Er **Friderich**

von Gottes Gnaden/
 König in Preußen Marg-
 graf zu Brandenburg/des Heil.
 Römischen Reichs Erz.Cäm-
 merer und Churfürst/ Souve-
 rainer Prinz von Dranien/
 Neufchatel und Valengin, zu Magdeburg/ Cleve/ Jü-
 lich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/
 zu Mecklenburg/ auch in Schlessien zu Grossen Herzog/ Burg-
 graf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Samin/
 Wenden/ Schwerin/ Raseburg und Moers/ Graf zu Ho-
 henollern/ Ruppin/ der Marck/ Ravensberg/ Hohnstein/
 Tecklenburg/ Lingen/ Schwerin/ Bühren und Lehrdam/Mar-
 quis zu der Behre und Blifingen/ Herr zu Ravensstein/ der
 Lande Rostock/ Stargard/ Lauenburg/ Bütow/ Arlay und
 Breda/ &c. Entbiethen hiemit Unseren Prælaten/ Grafen/
 Herren/ denen von der Ritterschafft/ Magistraten in Städten
 und Flecken/ wie auch insgemein allen und jeden Unterthanen/
 Unsers Königreichs/ Churfürstenthums/ Herzog- und Fürstent-
 thümer/ auch übriger Provinzien und Landen Unseren gnädig-
 en Gruß/ und fügen denenselben zu wissen/ was gestalt Wir
 mißfällig wahrgenommen/ daß/ ob Wir gleich bereits hiebedor-
 um die Supplicanten in denen Schrancken guter Ordnung
 zu halten/ verschiedene Edicta ergehen lassen/ solche dennoch
 so wenig gesuchet/ daß vielmehr die Vermessenheit und der
 Muthwill derselben/ durch schändliche Mißbrauchung Unserer
 Gnade/ da Wir selbst ihre Bittschristten annehmen/ und Män-
 X nigli

32



11.
niglichen von Unseren Unterthanen / auch bis auf den Geringsten
gnädigstes Gehör verstaten / dergestalt überhand genommen/
daß fast keine Maaß ferner gehalten wird / und Sie nicht als
lein ihre Supplicata mit falschen und ungegründeten Vor-
stellungen anfüllen / sondern auch dabey die höchste Judicia
in Unseren Landen mit herben Beschuldigungen und Hindanse-
zung alles Respects angreifen : Da aber die so nöthige
Autorität und das Ansehen / derer so wohl hohen als niedri-
gen Gerichten / durch nichts mehr / als durch die Temerität
vergleichenen Supplicanten / die sich an Recht und Gerechtig-
keit nicht begnügen wollen / in Abnahme zu gerathen pfeget /
woran / wie die Erfahrung bezeiget / oftmahls die ungeschickte/
gewinnstüchtige und böshafte Advocati, Procuratores
und Sachwaltere / theils auch und vornemlich liederliche Schrei-
ber und andere / die nicht die geringste Wissenschaft von denen
Rechten haben / nicht weniger Schuld als die Parthen selbst
haben; So finden Wir Uns gemüßiget / solchem Unwesen ernst-
lich und mit Nachdruck zu steuern / allermassen Wir dann hie-
mit und Krafft dieses wollen und verordnen.

I.

Daß / wann jemand / er sey wer er wolle / sich hinführo
unternehmen möchte / bey Uns / entweder wider Unsere würck-
liche Geheimte Råthe / Cammer-Gericht / Regierungen / und
übrige Collegia, wie auch hohe und niedrige Judicia, un-
wahrhaffte und ungegründete Beschuldigungen anzubringen /
oder auch anzüglicher stachlicher und wider den denen Judi-
ciis zukommenden Respect lauffende Expressiones, Wort-
te und Schreib-Art zu gebrauchen / falsa narrata einzumens-
gen / der Sachen litis pendentz und wahre Umstände / oder
daß

daß sie per judicata abgethan/ zu verschweigen/der selbe nebst den Concipienten so fort zur Fiscalischen Inquisition gezogen/ und beyde nach Befinden mit einer empfindlichen Leib-Strasse oder Geld-Busse belegt werden sollen;

2.

Zu welchem Ende alle und jede / so bey Uns zu suppliciren und schriftlich etwas zu überreichen hab'n / alles Ernstes verwarnet werden / denen bereits hiebevord publicirten Edictis de Annis 1697. 1699. 1703. und 1704. zu folge massen selbige hiemit nachdrücklich wiederhohlet werden / die Supplicata und Schriften von den Concipienten eigenhändig mit unterschreiben / das Datum exprimiren und in dorso den Inhalt sehen zu lassen / wiedrigenfalls solche nicht allein ohne Resolution zurück gegeben / sondern auch die Supplicanten über dem mit der in selbigen gesetzten Geld-Busse von 10. Thaler/ so oft sie hiewider handeln/angesehen/und solche Straffe/wie hiernächst folget/ beygetrieben werden soll.

3.

Dafern auch jemand bey Uns selbst Supplicata allerunterthänigst einreichet / und unsere Ministri, denen solche in die Hände kommen / anmercken / das obige Requisita nicht beobachtet worden; So haben sie dieselbe / ohne Resolution darüber zu ertheilen / dem General-Fiscal, zu Veytreibung der gesetzten 10. Thaler so fort zuzusenden.

4.

Nächst dem weisen viele Unordnungen darans erwach'en / daß in denen Dörffern Pastores, Küster / Schulmeister / und in Städten allerley Leute sich unternehmen / Supplicata zu verfertigen / die Unterthanen wider ihre Gerichts-Obrigkeiten zu

animiren / und ihnen Klagen an Hand zu geben / wodurch
Wir dann mit ungehlichen Supplicatis behestiget / die Judi-
cia beunruhiget / und die Gerichts, Obrigkeit in unnöthige
Processe mit denen Unterthanen verwickelt werden;

So sollen die Concipienten bey denen Regierungen und
Judiciis recipirte und bekandte Advocaten und Procura-
tores, auch sonst keinen erlaubet seyn / Supplicata ab-
zufassen / und aufzusetzen / und damit die Armuth darunter nicht
leiden möge / ex numero Advocatorum & Procura-
torum bey jeden hohen und niederen Gerichten absonderliche
Advocati & Procuratores pauperum bestellet werden
welche denen armen Leuten umsonst und ohne Abforderung eines
honorarii, unweigerlich / und bey Vermeydung der remo-
tion ab officio, die Supplicata verfertigen müssen.

5.

Auf daß auch diesen Advocatis & Procuratoribus
pauperum, wozu jedes Orts / wann noch keine bestellet / die
jüngste zu nehmen seynd / ihre Mühe auf andere Weise belohnet
und ersetzt / auch das sonst honorabile officium Advoca-
torum nicht gänzlich in Verachtung gerathen / noch gemiß-
braucht werden möge; So haben Wir an alle und jede Unsere
Regierungen / und Judicia bereits Befehl ergehen lassen / wie
derselben Zahl einzuschrencken und sorgfältig zu verhüten / daß
nicht ungeschickte und untüchtige Subjecta mit einschleichen,
und das Ampt verunehren und schmälern mögen.

6.

Ferner träget sich vielfältig zu / daß durch derer Procura-
torum Unerfahrenheit nicht allein in Process- und Rechts-
Sachen Supplicata, so bey dem Judicio übergeben werden
soltten / woselbst die Sache ventiliret wird / sondern zuweilen
auch

auch gar Appellationes an Uns gebracht werden / und per Decreta von Uns an gedachte Judicia zurück verwiesen werden müssen / welches Wir hinführo gänglich abgestellt wissen wollen / dergestalt / daß dergleichen Supplicata denen Parthen entweder so fort zurück gegeben / oder immediatè sine Decreto an das Judicium, wohin sie gehören / geschicket werden sollen.

7.

Wie Wir dann auch hiemit ausdrücklich verbiethen / daß insgemein in Sachen / die in Rechten befangen seynd / bey Uns nicht suppliciret / von Unseren Ministris und würcklich Geheimten Rätthen keine Supplicata angenommen / noch weniger Uns vorgetragen / auch wann gleich jemand per importunas preces etwas zum præjudicij seines Gegenpartes / oder zum Nachtheil des Publici, oder auch wider die Rechte erhalten möchte / solche Rescripta und Verordnungen keine Kraft haben und nicht weiter / als sie mit der Justitj übereinkommen / attendiret werden sollen / wovon jedoch ausgenommen wird / wann jemand de Denegata vel protracta justitia zu klagen gegründete Ursach haben möchte / da Wir dann einen solchen Supplicanten hören / die Sache durch unpartheyische und gewissenhafte Commissarien untersuchen lassen / darauf auch dem Befinden nach / entweder das Judicium, welches justitiam denegiret oder protrahiret / oder den Supplicanten / welcher selbiges zur Ungebühr und calumniandi animo beschuldiget / andern zum exempel, nach Strenge der Rechte / deshalb bestraffen lassen wollen.

8.

In Criminal- und absonderlich in Duel-Sachen soll keine abolitio processus gesucht / noch an Uns deshalb suppliciret

111
pliciret werden / ehe und bevor sententia definitiva er-
gangen ist / nach welcher Unsere Gnade anzusehen / niemanden
verbothen ist.

9.

Nebst dem werden Wir durch die Importunität der
Supplicanten / zumahlen in Dispensations- und Ehe-Sa-
chen offters behelliget / non concedenda zu concediren
und zu willigen / da Wir doch in Fällen / die in Göttlichen Rech-
ten nachdrücklich verbothen seynd / nicht dispensiren / und soll
Uns dergleichen nicht allein nicht vorgebraaen / sondern auch der-
jenige / so solches suchet / mit einer Geld-Estraffe zu Behuff der
Armen / seinem Stande und Vermögen nach / von 20. bis 100.
Thaler beleet werden.

10.

Was die Casus, die in Göttlichen Rechten nicht ausdrück-
lich verbothen seynd / anlanget / da declariren und erklären
Wir / daß alle Ehen / da paritas rationis waltet / zumah-
len unter Leuten / so in Heyrathen gar leicht ihres gleichen finden
können / für ebenfalls verbothen gehalten / und Wir bey Estraffe
von 10. bis 20. Thaler in dergleichen Fällen um keine Dispen-
sation angelanget werden wollen / gestalt Wir denn auch sol-
che denen höhern Standes-Personen ohne höchsterhöbliche und
solche Ursachen / die bey andern nicht statt finden / und folglich
zu keiner Consequens gezogen werden können, nicht ertheilen
wollen.

11.

Und ob Wir gleich niemanden Unsere Königl. Gnade zu
suchen versagen; So haben Wir dennoch ein für allemahl be-
ständig resolviret / Expectantien und Adjunctiones,
wie ingleichen nicht vacante Chargen, Prædicate, Ti-
tula-

121 7
tulationen und dergleichen nicht zu ertheilen / weshalb Wir auch mit solchen Supplicatis nicht beehliget seyn / noch Uns selbige vorzutragen gestatten wollen.

12.

Nachdem Wir auch von einer unzähligen Menge armer Leute angetreten werden / welche um Almosen suppliciren / gemeinlich aber für die Verfertigung des Supplicati einen guten Theil des erhaltenen Almosen dem Advocato oder Procuratori zahlen müssen / und Wir um solches Anlauffens entzüriget zu seyn / nicht allein allhier eine Armen-Casse angeordnet / sondern auch Jährlich einige tausend Thaler unter die Armen zu distribuiren / aus Unseren Chatul-Gefällen an Unseren Hof-Prediger Achenbach und Probst in Berlin / Blankenbergen / zahlen lassen ; So soll hinführo bey harter Strasse wegen Almosen kein Supplicatum verfertigt / sondern der Arme dahin angewiesen werden / ein Attestatum von hiesigen Predigern / welche ihm solches ohnentgeltlich zu ertheilen haben / zu nehmen / und sich damit an vorbenannten beyden Orten anzugeben / woselbst ihm nach Befinden / ein Almosen gereicht und er also mit anzuwendenden Kosten auff die Verfertigung des Supplicati verschonet werden soll.

Die Invaliden und arme Soldaten auch andere von der Militz aber haben sich bey Unserm würcklichen Geheimten Estats-Rath und General-Kriegs-Commisario zu melden.

13.

Schließlich vermehret die Zahl derer Supplicanten nicht wenig / daß die Sollicitanten nach erhaltener 2. 3. und mehrer Resolution, nicht acquiesciren / sondern mit ihrer Ungestüm so lange continuiren / bis sie dadurch etwas Wiederrechtliches zu erhalten vermeinen ;

Weshalb

151
Weshalb Wir dann hiemit verordnen / daß / wann der-
gleichen Supplicant zu zweyen oder höchstens dreymahlen
beschieden worden / und dennoch nicht ruhen will / er mit einer
willkührlichen Geld- oder wann er des Vermögens nicht wäre /
einer Leibes-Straffe belegen werden soll.

14.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldi-
gen könne / so soll dieses Unser Edict aller Orten / in Unserm
Königreich / Churfürstenthum / Herzog- Fürstenthümern / Pro-
vinzien und Landen / von denen Sängeln publiciret und of-
fentlich affigiret / auch von dem Officio Fisci vigiliret und
acht gegeben werden / damit solchem in gebührenden Gehorsam
von Männiglich nachgelebet werden möge. Urfundlich unter
Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königli-
chen Inseigel. So geschehen und gegeben zu Köln an der Spree/
den 17. Mart. 1710.

Friderich.



Graf von Wartenberg.

Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



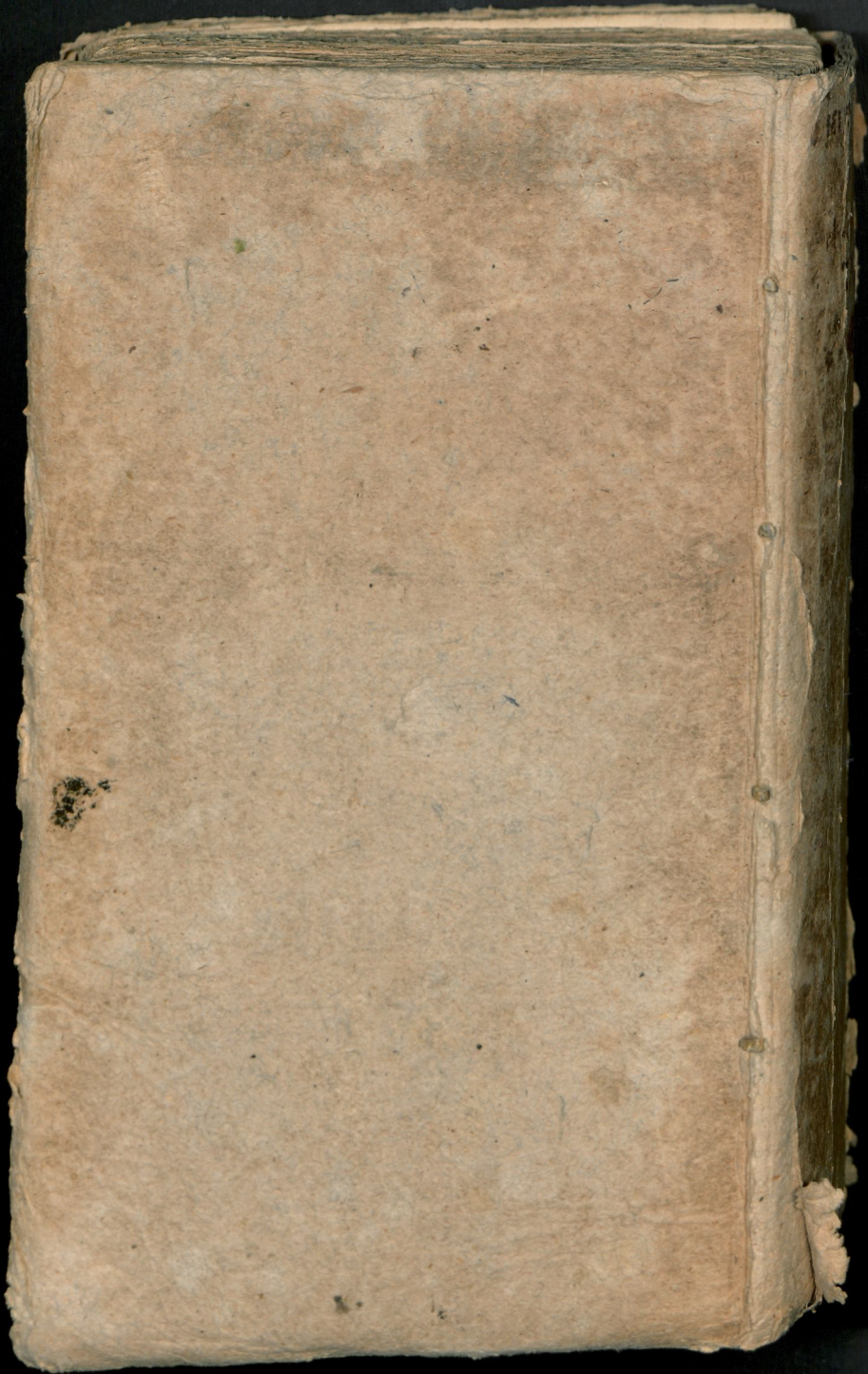
TA-FZ

Nr 93 = Handclinfren

Retro U

DA

Zus





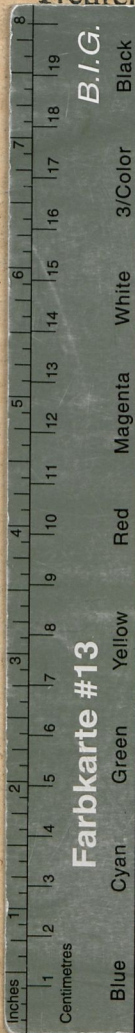
Sir **F**rideric

von Gottes Gnaden/
König in Preußen Marg-
graf zu Brandenburg / des Heil.
Römischen Reichs Erzh. Cam-
merer und Churfürst / Souve-
rainer Prinz von Dranien /

Neufchatel und Valengin, zu Magdeburg / Cleve / Zü-

ommern / der Cassuben und Wenden /
Schlesien zu Grossen Herzog / Burg-
graf zu Halberstadt / Minden / Samin /
Rakeburg und Moers / Graf zu Ho-
r Marck / Ravensberg / Hohnstein /
Biverin / Bühren und Lehrdam / Mar-
Blissingen / Herr zu Ravensstein / der
d / Lauenburg / Bütow / Arlay und
hiemit Unseren Prälaten / Grafen /
ittertschaft / Magistraten in Städten
gemein allen und jeden Unterthanen /
erfürstenthums / Herzog und Fürsten-
provinzien und Landen Unseren gnädig-
kennselben zu wissen / was gestalt Wir
/ daß / ob Wir gleich bereits hievor
in denen Schrancken guter Ordnung
Edicta ergehen lassen / solche dennoch
vielmehr die Vermessenheit und der-
schändliche Mißbrauchung Unserer
e Bittschristen annehmen / und Man-
niglig

32



Farbkarte #13

B.I.G.